

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1569**

Federführend:
40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND
FÖRDERANGELEGENHEITEN

Status: öffentlich
Datum: 26.10.2015

Beteiligt:
10.5 Abt. Recht und Vergabe
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Verfasser: Dr. Jörn, Nils

Entgeltordnung des Archivs der Hansestadt Wismar**Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.12.2015	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	09.12.2015	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	17.12.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung des Archivs der Hansestadt Wismar wird beschlossen.

Begründung:

Auf Grund der notwendigen Haushaltskonsolidierung in der Hansestadt Wismar sind alle Satzungen und Entgeltordnungen regelmäßig den aktuellen Gegebenheiten und insbesondere der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.

Für das Archiv gilt seit dem 03.11.2007 die Entgeltordnung der Abt. Stadtgeschichte. Das Innenministerium M-V äußerte im Rahmen des damaligen Genehmigungsverfahrens rechtliche Zweifel an der Wirksamkeit der Entgeltordnung der Abt. Stadtgeschichte. Mit der Organisationsentscheidung zur Trennung der beiden Einrichtungen (Archiv und Museum) wurde u.a. dieses Problem wieder aufgegriffen, und der Empfehlung gefolgt, für beide Einrichtungen neue Entgeltordnungen zu erlassen.

Darüber hinaus gibt es Regelungsbedarf für einige neue Aufgaben. Beispielsweise wird die Beglaubigung von Zeugnissen jetzt im Stadtarchiv vorgenommen. Durch eine Anpassung der Entgeltordnung sollen mit einer moderaten Erhöhung der Entgelte bei der Bearbeitung wissenschaftlicher Anfragen, durch die Führung von Gruppen und Vorträge des wissenschaftlichen Personals, Scanleistungen des Personals und Veröffentlichungsgenehmigungen sowie Beglaubigungen von Urkunden aus dem Standesamtsbereich die Einnahmen gegenüber den Vorjahren erhöht werden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine finanziellen Auswirkungen

X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3
---	---

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr: keine
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25102.4322000/07	Ertrag in Höhe von	1.700,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	□□

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25102.6322000/07	Einzahlung in Höhe von	1.700,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
X	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: Archivsatzung der Hansestadt

Wismar

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage 1

ENTGELTORDNUNG

des Archivs der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und § 8 der Archivsatzung der Hansestadt Wismar vom 22.12.1999, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.06.2004, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Benutzung des Archivs

Die Benutzung des Archivs ist durch die Archivsatzung der Hansestadt Wismar in ihrer jeweils geltenden Fassung und die Benutzungsordnung für das Archiv der Hansestadt Wismar in ihrer jeweils geltenden Fassung gesondert geregelt.

§ 2

Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut des Stadtarchivs (im Folgenden Archivgut genannt), für Serviceleistungen (insbesondere die Reproduktion von Archivgut), für Führungen und Vorträge durch Mitarbeiter des Archivs, für die Nutzung der Verwertungsrechte an Archivgut sowie für die Bearbeitung von Anfragen Entgelte nach dieser Entgeltordnung. Daneben sind Kosten für die Verpackung, das Porto und ggf. die Versicherung des Archivgutes im Falle des beauftragten Versandes von Archivgut bzw. von Publikationen des Archivs zzgl. des Portos als gestaffelte Pauschale zu ersetzen.
- (2) Die Entgelte nach Absatz 1 werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.
- (3) Zur Zahlung der Entgelte und der Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer Bestände des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer Leistungen des Stadtarchivs veranlasst. Mehrere Zahlungspflichtige einer Leistung haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Entgeltschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung, im Übrigen mit der Erbringung der beauftragten Leistung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (5) Die Entgelte und die Auslagenerstattung werden mit dem Beginn der Benutzung, im Übrigen bei Beendigung der beauftragten Leistung fällig. Zur Sicherung ihrer Ansprüche kann die Hansestadt Wismar Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung bzw. in Höhe des für die voraussichtliche Leistungserbringung entstehenden Entgeltanspruches zusätzlich voraussichtlich anfallender Auslagen verlangen. Entgelte und Auslagen können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.

§ 3 Entgelte

Entgelte sind zu entrichten für

	Entgelttatbestand	Entgelthöhe
1.	die Bereitstellung von Archivgut inklusive der Inanspruchnahme des Lesesaales a) für jeden angefangenen Tag Benutzung b) für jeden weiteren Tag Benutzung ohne Unterbrechung c) für einen Monat Benutzung d) für ein halbes Jahr Benutzung	5,00 € 1,50 € 20,00 € 50,00 €
2.	die Beglaubigung von Abschriften und Kopien aus dem Archivgut je Beglaubigungsvorgang	12,00 €
3.	die mit besonderer Genehmigung der Stadtarchivarin/des Stadtarchivars durchgeführte Nutzung von Archivgut außerhalb des Archivs je Akteneinheit und Monat	50,00 €
4.	die Erteilung einer schriftlichen Auskunft auf Anfrage a) bei einfachen Recherchen (z.B. Zugangs- o. Urkundenr. vorhanden) b) im Übrigen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	10,00 € 21,50 €
5.	Führungen durch das wissenschaftliche Personal des Stadtarchivs innerhalb des Stadtarchivs pro angefangene Stunde a) je Person b) je Gruppe bis 20 Personen c) je Schüler/Student d) je Gruppe bis 20 Schüler und/oder Studenten	5,00 € 50,00 € 3,00 € 30,00 €
6.	Vorträge durch das wissenschaftliche Personal des Stadtarchivs pro angefangener halben Stunde a) je Gruppe von Schülern und Studenten b) im Übrigen je Gruppe	25,00 € 50,00 €
7.	die Reproduktion von Archivgut 7.1 durch städtische Mitarbeiter über Kopierer, Readerprinter oder von digitalen Vorlagen pro Bild und Seite a) bei einer Größe der Reproduktion auf Papier bis DIN A4 b) bei einer Größe der Reproduktion auf Papier bis DIN A3 c) beim Brennen auf CD oder Versenden als E-Mail-Anhang 7.2 durch städtische Mitarbeiter über Scanner pro Aufnahme 7.3 durch städtische Mitarbeiter per Kamera pro Aufnahme 7.4 im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an eine andere Fotowerkstatt zusätzlich zu deren Kosten eine Verwaltungspauschale	1,00 € 1,50 € 2,00 € 5,00 € 2,50 € 21,50 €

	7.5 durch die benutzende Person selbst pro Bild und Seite (Schutzgebühr)	1,00 €
8.	die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von Archivgut 8.1 im Druck je Bild und Seite a) bei einer Auflage von bis zu 400 Exemplaren b) bei einer Auflage von bis zu 1000 Exemplaren c) bei einer Auflage von bis zu 3000 Exemplaren d) bei einer Auflage von mehr als 3000 Exemplaren e) zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage 8.2 in Film, Fernsehen, Internet je Bild und Seite 8.3 in Tonaufzeichnungen je angefangene halbe Minute	25,00 € 100,00 € 250,00 € 500,00 € 1000,00 € 100,00 € 100,00 €
9.	die Ausleihe von Ausstellungs- und Präsentationstechnik aus dem Besitz des Stadtarchivs pro Objekt und Tag	25,00 €

§ 4

Säumniskosten

- (1) Bei der Überschreitung der Nutzungsfrist von mit besonderer Genehmigung der Stadtarchivarin/des Stadtarchivars durchgeführter Nutzung von Archivgut außerhalb des Archivs (§ 3 Ziffer 3) fallen pro Akteneinheit und Tag Säumniskosten in Höhe von 100,00 € an.
- (2) Erfolgt eine Wiedergabe, Veröffentlichung oder Verwertung von Archivgut (§ 3 Ziffer 8) ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Stadtarchivarin/den Stadtarchivar, ist eine Strafzahlung in Höhe von 500,00 € zusätzlich zum jeweiligen doppelten Entgelt gemäß § 3 Ziffern 8.1 bis 8.3 zu entrichten.

§ 5

Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen

- (1) Von der Zahlung von Entgelten gemäß § 3 Ziffern 1 und 5 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit:
 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund bestehender Verpflichtungen aus dem Haushalt der Hansestadt Wismar getragen werden,
 2. Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind,
 3. Wirtschaftsunternehmen, Genossenschaften, Einrichtungen sowie andere Stellen, sofern es Archivgut betrifft, das in ihren Registraturen entstand und nicht im Auftrag Dritter genutzt wird,
 4. Institutionen und Wirtschaftsunternehmen, die nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar tätig sind.

Wenn sie in eigener Sache tätig werden und die Entgelte den Betrag von 20,00 € / Jahr insgesamt nicht überschreiten:

5. Empfängerinnen bzw. Empfänger
 - a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
 - b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
 - c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II,
 - d) von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
6. schwerbehinderte Personen ab einem Grad der Behinderung von 80% oder
7. Umschülerinnen oder Umschüler nach entsprechender Legitimation,

(2) Entgelte für Reproduktionen zum Zwecke von Erziehung und Bildung, für wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke sowie bei Schülerinnen oder Schülern und Studentinnen oder Studenten werden auf die Hälfte ermäßigt.

(3) Erfolgt die Wiedergabe, Veröffentlichung oder Verwertung von Archivgut im Interesse der Hansestadt Wismar, kann auf Antrag das Entgelt reduziert oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Stadtarchivarin/der Stadtarchivar.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Abt. Stadtgeschichte der Hansestadt Wismar vom 03.12.2007 außer Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Kalkulation der Entgelte im Archiv (§ 3 Entgelte)

Anlage 2

Erläuterung zur Kalkulation der Kosten für Fachkräfte

Hier: Leistungen des Archivleiters

Personalkosten Archivleiter (Jahr)	53.100,00 €
Sachkostenpauschale (KGST-Bericht Nr. 01/2012, S. 12)	9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten (KGST-Bericht Nr. 01/2012, S. 14)	10.620,00 €
	73.420,00 €

Arbeitsminuten/Jahr (Berechnung nach KGST-Bericht Nr. 02/2003, Anlage 6)	97.104,00 €
Gesamtkosten/Minute	0,76 €

veranschlagte Arbeitszeit in Minuten:		Aus der veranschl. Arbeitszeit errechnet sich folgendes Entgelt:	
10	7,56 €	gerundet also:	7,50 €
15	11,34 €		11,50 €
20	15,12 €		15,00 €
30	22,68 €		23,00 €

(zur besseren Abrechnung empfiehlt sich auf volle oder halbe Euro zu runden)

Die oben angegebenen Arbeitszeiten sind nur beispielhaft. Es ist die für den Arbeitsvorgang wahrscheinlich benötigte Arbeitszeit anzusetzen.

Kalkulation der Entgelte im Archiv (§ 3 Entgelte)

Hier: Leistungen der Magazinkraft

Personalkosten Magazinmeisterin	49.200,00 €
Sachkostenpauschale	9.700,00 €
Verwaltungsgemeinkosten 20% d. Personalkosten	9.840,00 €
	<u>68.740,00 €</u>
Arbeitsminuten/Jahr	97.104,00 €
Gesamtkosten/Minute	0,71 €

veranschlagte Arbeitszeit in Minuten:

10
15
20
30

Aus der veranschl. Arbeitszeit errechnet sich folgendes Entgelt:

7,08 €	gerundet also:	7,00 €
10,62 €		11,00 €
14,16 €		14,00 €
21,24 €		21,50 €

(zur besseren Abrechnung
empfiehlt sich auf volle oder
halbe Euro zu runden)

Kalkulation der Entgelte im Archiv (§ 3 Entgelte)

Kalkulation der Entgelte nach § 3

1, 3, 8 & 9.	Bereitstellung von Archiv- und Sammlungsgut, Nutzung des Lesesaales, Veröffentlichungsgenehmigungen, Ausleihe:	angelehnt an die Entgelte der anderen großen Archive in M-VP
2	Beglaubigung:	nach Verwaltungsgebührensatzung
3	Nutzung von Archivgut außerhalb des Archivs:	50,00 € Aufwand für Übergabe / Übernahme mit Protokoll 1/2 h Stadtarchivar = 23,00 €; Auslagerung / Einlagerung: 1/2 h Facharbeiter: 21,50 € + Verpackungsmaterial + Porto
4a	einfache Recherchen:	10,00 € (Viertelstunde Facharbeiter)
4b	Erteilung einer Auskunft pro halbe Stunde:	21,50 € (Stundensatz Facharbeiter)
5	Führung durch wissenschaftliches Personal (Stadtarchivar):	Statt 46 € aufgerundet auf 50,00 €/ Stunde, ermäßigt auf 30,00 € für Schülergruppen
6	Vorträge: 50,- pro angefangener halber Stunde:	1/2 Stunde Vortrag, 1/2 Stunde Vorbereitungszeit Stadtarchivar
7a	Repro A 4:	1,00 €: 1 min = 0,76 € (Facharbeiter) + Materialkosten (Toner, Papier, Kopierermiete)
7b	Repro A 3:	1,50 €: 1,5 min = 1,14 € (Facharbeiter) + Materialkosten (Toner, Papier, Kopierermiete)
7c	Brennen auf CD:	2,00 €: 2 min = 1,52 € (Facharbeiter) + Materialkosten (CD)
7.2	Scannen pro Aufnahme:	5,00 €: 3 min = 2,28 € (Facharbeiter) + Bildbearbeitung: 3 min = 2,28 € (Facharbeiter) + Scannermiete
7.3	Foto pro Aufnahme:	2,50 €: 3 min = 2,28 € (Facharbeiter)

<p style="text-align: center;">ENTGELTORDNUNG der Abt. Stadtgeschichte der Hansestadt Wismar</p>	<p style="text-align: center;">ENTGELTORDNUNG des Archivs der Hansestadt Wismar Stand: 06.08.2015</p>
<p>„Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), § 8 der Archivsatzung vom 21.12.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.05.2004 sowie § 13 der Benutzungsordnung des Archivs der Hansestadt Wismar vom 27.05.2004 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 29. November 2007 folgende Entgeltordnung beschlossen:“</p>	<p>Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und § 8 der Archivsatzung der Hansestadt Wismar vom 22.12.1999, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.06.2004, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung beschlossen:</p>
<p>§ 1</p>	<p>§ 1 Benutzung des Archivs</p>
<p>1. Zur Abteilung Stadtgeschichte der Hansestadt Wismar gehören das Stadtarchiv und das Stadtgeschichtliche Museum „Schabbellhaus“.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p>2. Das Stadtgeschichtliche Museum „Schabbellhaus“ ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Wismar.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p>3. Die Benutzung des Stadtarchivs ist durch die Archivsatzung und die Benutzungsordnung gesondert geregelt, deren Regelungen dieser Entgeltordnung vorgehen.</p>	<p>Die Benutzung des Archivs ist durch die Archivsatzung der Hansestadt Wismar in ihrer jeweils geltenden Fassung und die Benutzungsordnung für das Archiv der Hansestadt Wismar in ihrer jeweils geltenden Fassung gesondert geregelt.</p>
<p>§ 2</p>	<p>§ 2 Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit</p>
<p>1. Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung und Reproduktion von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut des Archivs sowie für den Besuch des Stadtgeschichtlichen Museums „Schabbellhaus“, für Führungen und Vorträge, die Bearbeitung von Anfragen und die Nutzung musealer Sammlungen Entgelte nach dieser Entgeltordnung.</p>	<p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut des Stadtarchivs (im Folgenden Archivgut genannt), für Serviceleistungen (insbesondere die Reproduktion von Archivgut), für Führungen und Vorträge durch Mitarbeiter des Archivs, für die Nutzung der Verwertungsrechte an Archivgut sowie für die Bearbeitung von Anfragen Entgelte nach dieser Entgeltordnung. Daneben sind Kosten für die Verpackung, das Porto und ggf. die Versicherung des Archivgutes im Falle des beauftragten Versandes von Archivgut bzw. von Publikationen des Archivs zzgl. des Portos als gestaffelte Pauschale zu ersetzen.</p>
<p>2. Die Entgelte nach dieser Ordnung werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.</p>	<p>(2) Die Entgelte nach Absatz 1 werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.</p>

	(3) Zur Zahlung der Entgelte und der Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer Bestände des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer Leistungen des Stadtarchivs veranlasst. Mehrere Zahlungspflichtige einer Leistung haften gesamtschuldnerisch.	
	(4) Die Entgeltschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung, im Übrigen mit der Erbringung der beauftragten Leistung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.	
3. Zur Sicherung ihrer Ansprüche kann die Hansestadt Wismar aus wichtigen Gründen Vorauszahlungen verlangen.	(5) Die Entgelte und die Auslagenerstattung werden mit dem Beginn der Benutzung, im Übrigen bei Beendigung der beauftragten Leistung fällig. Zur Sicherung ihrer Ansprüche kann die Hansestadt Wismar Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung bzw. in Höhe des für die voraussichtliche Leistungserbringung entstehenden Entgeltanspruches zuzüglich voraussichtlich anfallender Auslagen verlangen. Entgelte und Auslagen können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.	
§ 3	§ 3 Entgelte	
Entgelte sind zu entrichten für	Entgelte sind zu entrichten für	
	Entgelttatbestand	Entgelt- höhe
<p>1. Besuch der Ausstellungen im Stadtgeschichtlichen Museum „Schabbellhaus“ Für den einmaligen Besuch der Ausstellungen werden folgende Entgelte erhoben: ermäßigt 2,00 € 1,00 €</p> <p>Die Ermäßigung können Arbeitslose, Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende sowie Rentner in Anspruch nehmen. Von der Zahlung des Entgeltes für den Ausstellungsbesuch sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder unter 18 Jahren - Begleitpersonen von Kinder- und Schülergruppen. <p>Zu besonderen Anlässen oder in Kooperation mit anderen Veranstaltungen gilt ein Sondereintrittspreis. Die Höhe ist öffentlich auszuweisen. Die Festlegung hierüber trifft der/die Leiter/in der Einrichtung.</p>	<i>entfällt</i>	

Von der Zahlung von Entgelten gemäß § 3 Abs. 2 Pkt. 2.1 sind befreit:

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund bestehender Verpflichtungen aus dem Haushalt der Hansestadt Wismar getragen werden.
2. Nutzer für wissenschaftliche Zwecke sowie Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind.
3. Wirtschaftsunternehmen, Genossenschaften, Einrichtungen sowie andere Stellen, sofern es Archivgut betrifft, das in ihren Registraturen entstand und nicht im Auftrag Dritter genutzt wird.
4. Institutionen und Wirtschaftsunternehmen, die nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar tätig sind.

§ 5

Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen

- (1) Von der Zahlung von Entgelten gemäß § 3 **Ziffern 1 und 5** sind **auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis** befreit:
1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund bestehender Verpflichtungen aus dem Haushalt der Hansestadt Wismar getragen werden,
 2. **Benutzerinnen oder Benutzer** für wissenschaftliche **oder gemeinnützige** Zwecke sowie **Schülerinnen oder Schüler**, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind,
 3. Wirtschaftsunternehmen, Genossenschaften, Einrichtungen sowie andere Stellen, sofern es Archivgut betrifft, das in ihren Registraturen entstand und nicht im Auftrag Dritter genutzt wird,
 4. Institutionen und Wirtschaftsunternehmen, die nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar tätig sind.
- Wenn sie in eigener Sache tätig werden und die Entgelte den Betrag von 20,00 € / Jahr insgesamt nicht überschreiten:**
5. Empfängerinnen bzw. Empfänger
 - a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
 - b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
 - c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II,
 6. von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
 7. schwerbehinderte Personen ab einem Grad der Behinderung von 80% oder Umschülerinnen oder Umschüler nach entsprechender Legitimation,

<p>3. Bearbeitung von Anfragen Bei der Erteilung einer schriftlichen Auskunft wird pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit ein Entgelt von 18,00 € berechnet.</p>	<p>§ 3 Entgelte</p> <p>4. die Erteilung einer schriftlichen Auskunft auf Anfrage a) bei einfachen Recherchen (z.B. Zugangs- o. Urkundennr. vorhanden) 10,00 € b) im Übrigen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit 21,50 €</p>	
<p>Entgelte werden nicht erhoben bei: einfachen mündlichen Auskünften (ohne Hinzuziehen von Archivalien), Auskünften im Zusammenhang mit Amtshandlungen sowie Auskünften, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Hansestadt Wismar ergeben.</p>	<p><i>entfällt</i></p>	
<p>4. Führungen und Vorträge</p>	<p><i>übergeordneter Punkt entfällt</i></p>	
<p>4.1 Für Führungen und Vorträge durch das wissenschaftliche Personal der Abt. Stadtgeschichte wird pro angefangene halbe Stunde ein Entgelt von 50,00 € erhoben. Innerhalb des Museums wird zusätzlich ein Entgelt gemäß § 3 Abs. 1 erhoben.</p>	<p>6. Vorträge durch das wissenschaftliche Personal des Stadtarchivs pro angefangener halben Stunde a) je Gruppe von Schülern und Studenten 25,00 € b) im Übrigen je Gruppe 50,00 €</p>	
<p>4.2 Für Vorträge durch von der Abt. Stadtgeschichte beauftragte Honorarkräfte wird innerhalb des Museums zusätzlich zum Entgelt gemäß § 3 Abs. 1 pro Veranstaltung ein Entgelt von 3,00 € pro Person erhoben.</p>	<p><i>entfällt</i></p>	
<p>Kinder unter 18 Jahren sind von der Zahlung des Entgeltes für Führungen und Vorträge im Museum befreit.</p>	<p><i>entfällt</i></p>	
<p>4.3 Für Führungen durch das wissenschaftliche Personal des Stadtarchivs werden innerhalb des Stadtarchivs a) je Person 4,00 € b) Studenten 3,00 € c) Schüler 3,00 € e) Gruppen ab 15 Personen 36,00 € erhoben.</p>	<p>5. Führungen durch das wissenschaftliche Personal des Stadtarchivs innerhalb des Stadtarchivs pro angefangene Stunde a) je Person 5,00 € b) je Gruppe bis 20 Personen 50,00 € c) je Schüler/Student 3,00 € d) je Gruppe bis 20 Schüler und/oder Studenten 30,00 €</p>	

<p>5. Reproduktion von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut</p>	<p>7. die Reproduktion von Archivgut</p>	
<p>Für Reproduktionen, die durch städtische Mitarbeiter über Kopierer, Reader Printer oder von digitalen Vorlagen angefertigt werden, werden pro Bild und Seite a) bei Größe der Reproduktion auf Papier bis DIN A4 ein Entgelt von 1,00 € b) bei Größe der Reproduktion auf Papier bis DIN A3 ein Entgelt von 1,50 € c) bei Brennen auf CD ein Entgelt von 2,00 € erhoben.</p>	<p>7.1 durch städtische Mitarbeiter über Kopierer, Readerprinter oder von digitalen Vorlagen pro Bild und Seite a) bei einer Größe der Reproduktion auf Papier bis DIN A4 1,00 € b) bei einer Größe der Reproduktion auf Papier bis DIN A3 1,50 € c) beim Brennen auf CD oder Versenden als E-Mail-Anhang 2,00 €</p>	
<p>Für digitale Vorlagen, die durch städtische Mitarbeiter über Scanner angefertigt werden, wird pro Bild und Seite ein Entgelt von 5,00 € erhoben.</p>	<p>7.2 durch städtische Mitarbeiter über Scanner pro Aufnahme</p>	<p>5,00 €</p>
<p>Die Anfertigung digitaler Vorlagen durch städtische Mitarbeiter per Kamera wird nach Zeitaufwand gem. § 3 Abs. 3 berechnet.</p>	<p>7.3 durch städtische Mitarbeiter per Kamera pro Aufnahme</p>	<p>2,50 €</p>
<p>Werden Reproduktionen bei anderen Fotowerkstätten in Auftrag gegeben, so gelten die dort erhobenen Preise. Zusätzlich erfolgt die Erhebung desselben Kostensatzes für die Abt. Stadtgeschichte und eine Verwaltungskostenpauschale von 10,00 € Negative werden nicht ausgehändigt.</p>	<p>7.4 im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an eine andere Fotowerkstatt zusätzlich zu deren Kosten eine Verwaltungspauschale</p>	<p>21,50 €</p>
<p>Für die Anfertigung digitaler Reproduktionen von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut durch den Benutzer selbst wird pro Bild und Seite ein Entgelt von 1,00 € erhoben.</p>	<p>7.5 durch die benutzende Person selbst pro Bild und Seite (Schutzgebühr)</p>	<p>1,00 €</p>
<p>Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht. Nicht reproduziert werden überformatiges oder in seinem Bestand gefährdetes Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut.</p>	<p><i>Benutzungsordnung für das Archiv der Hansestadt Wismar (AHW) § 10 Anfertigung von Reproduktionen und deren Nutzung</i></p> <p><i>[(5) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht. Nicht reproduziert wird überformatiges oder in seinem Bestand gefährdetes Archivgut. Darüber und über das jeweils geeignete Reproduktionsverfahren entscheidet die Archivarin/der Archivar.]</i></p>	
<p>Entgelte für Reproduktionen zum Zwecke von Erziehung und Bildung sowie bei Schülern und Studenten werden auf der Grundlage dieser Ordnung auf die Hälfte ermäßigt.</p>	<p>§ 5 Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen</p> <p>(2) Entgelte für Reproduktionen zum Zwecke von Erziehung und Bildung, für wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke sowie bei Schülerinnen oder Schülern und Studentinnen oder Studenten werden auf die Hälfte ermäßigt.</p>	

<p>6. Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut</p>	<p>§ 3 Entgelte</p>		
<p>6.1 Für die Wiedergabe im Druck je Bild und Seite werden a) bei einer Auflage bis zu 3 000 Exemplaren 30,00 € b) bei einer Auflage bis zu 5 000 Exemplaren 40,00 € c) bei mehr als 5 000 Exemplaren 50,00 € erhoben.</p>	<p>8. die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von Archivgut 8.1 im Druck je Bild und Seite a) bei einer Auflage von bis zu 400 Exemplaren 25,00 € b) bei einer Auflage von bis zu 1000 Exemplaren 100,00 € c) bei einer Auflage von bis zu 3000 Exemplaren 250,00 € d) bei einer Auflage von mehr als 3000 Exemplaren 500,00 € e) zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage 1000,00 €</p>		
<p>6.2 Für die Wiedergabe von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut werden in Film, Fernsehen, Internet sowie für Tonaufzeichnungen je Bild und Seite 50,00 € je angefangene halbe Minute 50,00 € erhoben.</p>	<p>8.2 in Film, Fernsehen, Internet je Bild und Seite 100,00 € 8.3 in Tonaufzeichnungen je angefangene halbe Minute 100,00 €</p>		
<p>Die Wiedergabe von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Abt. Stadtgeschichte. Bei allen Veröffentlichungen ist das Original als Eigentum der Hansestadt Wismar auszuweisen und sein Standort innerhalb der Hansestadt Wismar gemäß der Vorgabe der Veröffentlichungsgenehmigung zu nennen. Die Genehmigung ist an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gilt pro Abbildung und Filmeinstellung.</p>	<p><i>Benutzungsordnung für das Archiv der Hansestadt Wismar (AHW) § 10 Anfertigung von Reproduktionen und deren Nutzung</i></p> <p><i>[[4] Die Wiedergabe von Archivgut bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Archiv. Bei allen Veröffentlichungen ist das Original als Eigentum der Hansestadt Wismar auszuweisen und seine Signatur gemäß der Vorgabe der Veröffentlichungsgenehmigung zu nennen. Die Genehmigung ist an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gilt pro Abbildung und Filmeinstellung.]</i></p>		
<p>Erfolgt eine Wiedergabe, Veröffentlichung oder Verwertung ohne vorherige Genehmigung, ist das doppelte Entgelt gem. § 3 Abs. 6 zu entrichten.</p>	<p>§ 4 Säumniskosten</p> <p>(2) Erfolgt eine Wiedergabe, Veröffentlichung oder Verwertung von Archivgut (§ 3 Ziffer 8) ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Stadtarchivarin/den Stadtarchivar, ist eine Strafzahlung in Höhe von 500,00 € zusätzlich zum jeweiligen doppelten Entgelt gemäß § 3 Ziffern 8.1 bis 8.3 zu entrichten.</p>		

<p>Erfolgt die Wiedergabe, Veröffentlichung oder Verwertung im Interesse der Hansestadt Wismar, kann auf Antrag von einem Entgelt abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in der Abt. Stadtgeschichte.</p>	<p>§ 5 Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen</p> <p>(3) Erfolgt die Wiedergabe, Veröffentlichung oder Verwertung von Archivgut im Interesse der Hansestadt Wismar, kann auf Antrag das Entgelt reduziert oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Stadtarchivarin/der Stadtarchivar.</p>	
<p>7. Ausleihe von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut für Ausstellungen sowie von Ausstellungs- und Präsentationstechnik</p>	<p><i>übergeordneter Punkt entfällt</i></p>	
<p>Bei Ausleihe von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut für Ausstellungen trägt der Leihnehmer alle mit der Ausleihe verbundenen Kosten. Das Nähere regelt der Leihvertrag.</p>	<p><i>Benutzungsordnung für das Archiv der Hansestadt Wismar (AHW) § 9 Auswärtige Nutzung von Archivgut</i></p> <p><i>[In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen von Archivgut die Möglichkeit, Archivgut auf Kosten der benutzenden Person mit Wertangabe zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete öffentliche Archive in der Bundesrepublik Deutschland auszuleihen. Das empfangende Archiv muss sich verpflichten, das übersandte Archivgut feuer- und diebessicher aufzubewahren, nur in seinen Diensträumen vorzulegen und zum vereinbarten Zeitpunkt unversehrt zurückzusenden.]</i></p>	
<p>Für die Ausleihe von Ausstellungs- und Präsentationstechnik aus dem Besitz der Abt. Stadtgeschichte wird ein Entgelt von 5,00 € pro Objekt und Tag erhoben. Bei Beschädigung des Objektes während der Ausleihe wird zusätzlich der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.</p>	<p>§ 3 Entgelte</p> <p>9. die Ausleihe von Ausstellungs- und Präsentationstechnik aus dem Besitz des Stadtarchivs pro Objekt und Tag</p>	<p>25,00 €</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 6 In-Kraft-Treten</p>	
<p>Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Archivs der Hansestadt Wismar vom 02. Juni 2004 sowie die Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar „Schabbellhaus“ vom 27. Mai 2004 in der Fassung vom 17. Juli 2006 außer Kraft.</p>	<p>Diese Entgeltordnung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Abt. Stadtgeschichte der Hansestadt Wismar vom 03.12.2007 außer Kraft.</p>	
<p>Wismar, den 03.12.2007</p>	<p>Wismar, dem ...</p>	

Neu = Fett

Bemerkung = Kursiv